



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

35. Jahrgang

Potsdam, den 25. Juli 2024

Nummer 43

Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2023/2024

(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2024 – 2. NTHG 2024)

Vom 25. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2023/2024

Das Haushaltsgesetz 2023/2024 vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 35), das durch das Gesetz vom 26. Februar 2024 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „16 952 730 000“ durch die Angabe „16 741 109 300“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. In § 3 Absatz 3 werden nach der Angabe „und b“ die Wörter „des Haushaltsgesetzes 2023/2024 vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 35)“ eingefügt.
4. § 10 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 11 bis 20 werden die §§ 10 bis 19.
6. Der bisherige § 21 wird § 20 und die Wörter „§§ 13 bis 17 und 19“ werden durch die Wörter „§§ 12 bis 16 und 18“ ersetzt.
7. Der bisherige § 22 wird § 21.
8. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Haushaltsplans auf der Grundlage des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 vom 26. Februar 2024 (GVBl. I Nr. 7) gelten insoweit fort, wie sie nicht durch dieses Gesetz geändert werden.

Potsdam, den 25. Juli 2024

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke